

## **Allgemeine Geschäfts- Verkaufs- und Lizenzbedingungen**

(Österreich Stand Februar 2019)

### **1. ANWENDUNGSBEREICH**

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lizenzbedingungen („AGB“) gelten für alle Angebote sowie für sämtliche Vereinbarungen schuldrechtlicher Art, bei denen die FAWO GmbH (FAWO) gegenüber einer anderen Partei („Kunde“) als Anbieter oder Lieferant von Produkten und/oder Dienstleistungen auftritt.
- 1.2 In keinem Fall ist ein Angebot (Auftrag) des Kunden für FAWO verbindlich, soweit der Auftrag von FAWO nicht schriftlich angenommen wurde.
- 1.3 Mit dem Auftrag durch den Kunden werden diese AGB anerkannt. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, sofern FAWO nicht ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat.

### **2. LIEFERUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT**

- 2.1 Alle Lieferungen (Dienstleistungen und Produkte) durch die FAWO erfolgen an die im Vertrag bestimmten Geschäftsräume des Kunden, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt wurde.
- 2.2 Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt bei Übergabe. „Betriebsbereitschaft“ i.S. dieser AGB bedeutet der Zeitpunkt, zu dem FAWO dem Kunden mitteilt, dass die von FAWO installierten Produkte funktionsbereit und gemäß der maßgeblichen Dokumentation installiert sind.
- 2.3 Das Eigentum an den Produkten (mit Ausnahme des Eigentums an den Licensed Materials, wie in Ziffer 6.1 definiert) geht auf den Kunden über, wenn FAWO den vollständigen Kaufpreis erhalten hat.

### **3. PREISE UND ABGABEN**

- 3.1 In den Preisen enthalten sind die FAWO Standardverpackung, Beschriftung und Lieferung zu dem Ort der Übergabe an den Kunden, jedoch nicht: (a) besondere Anforderungen an die Lieferung aufgrund der räumlichen Lage der Geschäftsräume (z.B. Kräne, zusätzliches Personal etc.) oder (b) die Lieferung von Updates und Upgrades (mit Ausnahme von Updates, die während der Gewährleistungsfrist zur Fehlerbehebung zur Verfügung gestellt werden, wie nachfolgend definiert).
- 3.2 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer sowie anderer Steuern, Zölle und Abgaben (nachfolgend zusammenfassend „Abgaben“ genannt), die im Zusammenhang mit einer Bestellung fällig werden; der Kunde ist verpflichtet, diese Abgaben zu bezahlen.
- 3.3 FAWO behält sich vor, Preise/Entgelte entsprechend der Veröffentlichung der unabhängigen Schiedskommission des BMDW jährlich anzupassen. Insbesondere betrifft dies vereinbarte Wartungsentgelte.

## **4. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG**

- 4.1 FAWO stellt den vollen Preis für die Produkte sowie etwaiger sonstiger Gegenstände/Leistungen am Lieferdatum oder – falls FAWO auch Installationsleistungen erbringt - bei Betriebsbereitschaft in Rechnung. Jede Zahlung ist spätestens nach vierzehn (14) Tagen ohne vorherige Mahnung nach dem Rechnungsdatum fällig.
- 4.2 Zahlungen haben ohne Abzug und in EURO zu erfolgen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen. Zahlungen gelten als geleistet, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Bankkonto von FAWO eingegangen ist. Der Kunde trägt alle Bankgebühren sowie sonstige Kosten und Spesen, die mit der Zahlung verbunden sind.
- 4.3 Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden sind Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank jährlich zu bezahlen und sämtliche Kosten des Inkassos zur Zahlung zu übernehmen.

## **5. RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN**

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, mit FAWO in wirtschaftlich angemessenem Umfang im Hinblick auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten.
- 5.2 Erbringt FAWO eine fällige, wesentliche, vertragliche Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß („wesentliche Pflichtverletzung“), ist der Kunde zum Rücktritt von der betreffenden Bestellung berechtigt, auf den sich die Vertragsverletzung bezieht, wenn der Kunde FAWO schriftlich eine Frist von mindestens zehn (10) Werktagen gesetzt hat und FAWO die Leistung nicht innerhalb dieser Frist erbracht hat. Im Hinblick auf Sach- und Rechtsmängel gehen die Bestimmungen in Ziffer 10.1 bis 10.7 vor.

## **6. LIZENZBESTIMMUNGEN**

- 6.1 Bei „Licensed Materials“ handelt es sich um Software in Objectcode-Version (einschließlich Upgrades, Updates und Bug Fixes), die von FAWO geliefert werden und die zum Gebrauch in oder mit den Produkten bestimmt sind. Licensed Materials umfassen die dazugehörige Dokumentation, nicht aber die Quellcode-Version der Software.
- 6.2 FAWO oder deren Lizenzgeber sind und bleiben Inhaber sämtlicher Rechte an den Licensed Materials sowie sämtlicher Kopien, Übersetzungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen und teilweiser Vervielfältigungen, sowie sämtlicher Urheberrechte, Patente und anderer gewerblicher Schutzrechte, die an den Licensed Materials bestehen. Unter der Voraussetzung, dass der Kunde sämtliche einschlägigen Vergütungen zahlt und alle einschlägigen vertraglichen Bestimmungen und Beschränkungen dieses Vertrages einhält, räumt FAWO dem Kunden ein persönliches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zum Gebrauch der Licensed Materials für interne Geschäftszwecke des Kunden (a) begrenzt auf eine einzelne zentrale Rechneinheit oder (b), sofern FAWO ausdrücklich eine Mehrfach-Nutzer Lizenz einräumt, begrenzt auf die Anzahl der Nutzer oder zentralen Rechneinheiten, die jeweils als solche angegeben ist/sind, ein. Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen oder die Licensed Materials zu bearbeiten oder umzugestalten.
- 6.3 Der Kunde ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Kopien der Licensed Materials zu Sicherungs- oder Archivierungszwecken anzufertigen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Gegenstände (Datenträger), die Kopien enthalten, und die Kopien selbst mit dem Hinweis zu

versehen, dass FAWO Inhaber der Rechte an den Licensed Materials ist und diese den Beschränkungen nach diesen AGB unterliegen.

- 6.4 Die Rechte des Kunden nach § 40d Absätze 2-3 und § 40e des Urheberrechtsgesetzes bleiben unberührt.
- 6.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die in Objektcode-Form gelieferte Software rückzuübersetzen (Reverse-Engineering), zu dekompileieren, in Bestandteile zu zerlegen oder zu dulden, dass ein Dritter solche Handlungen vornimmt, es sei denn um Interoperabilität mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm herzustellen. Der Kunde wird zunächst FAWO um entsprechende Informationen bitten, wofür FAWO eine angemessene Gebühr berechnen kann. Sofern FAWO es ablehnt, diese Informationen zu liefern, ist der Kunde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Interoperabilität zu ergreifen.
- 6.6 Wird die Linzenzeinräumung beendet oder benötigt der Kunde die Licensed Materials nicht länger, wird der Kunde alle Kopien der Licensed Materials an FAWO zurückgeben oder sicherstellen, dass sie zerstört werden und dies über Aufforderung gegebenenfalls nachweisen.

## **7. VERTRAULICHE INFORMATIONEN**

Unter „Vertrauliche Informationen“ verstehen sich sämtliche „Licensed Materials“ sowie sämtliche Informationen, die von FAWO gegenüber dem Kunden schriftlich als vertraulich bezeichnet werden, sei es durch Brief, einen entsprechenden Stempel oder Hinweis, sowie jede andere Information, von welcher der Kunde weiß oder wissen müsste, dass sie vertraulich ist. FAWO bleibt Inhaber sämtlicher Rechte an den Vertraulichen Informationen. Der Kunde wird (a) die Vertraulichen Informationen geheim halten; (b) nicht an Dritte offenbaren; (c) nur zur Erbringung der hier beschriebenen Leistung verwenden; (d) jedwede Unterlagen und/oder Datenträger, die Vertrauliche Informationen enthalten, einschließlich aller Kopien, an FAWO zurückgeben oder vernichten, sobald und soweit die Vertraulichen Informationen nicht länger benötigt werden und/oder die jeweilige Bestellung beendet wird, je nachdem welches dieser Ereignisse früher eintritt. Die Geheimhaltungspflichten jeder Partei nach diesem Vertrag bestehen für die Dauer von zwei (2) Jahren nach Beendigung dieses Vertrages fort.

## **8. FREISTELLUNG WEGEN VERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER**

- 8.1 FAWO wird auf eigene Kosten sämtlichen Anträgen, Klagen oder Verfahren Dritter (nachfolgend in dieser Ziffer 8 zusammenfassend „Ansprüche“ genannt) entgegentreten, die darauf beruhen, dass ein nach diesen AGB geliefertes Produkt zum Zeitpunkt der Lieferung angeblich ein österreichisches Patent oder Urheberrecht verletzt. FAWO wird den Kunden von sämtlichen Schadensersatzpflichten und Kosten freistellen, die durch rechtskräftiges Urteil oder Vergleich dem Kunden auf Grund der Rechtsverletzung auferlegt werden, jedoch – bei sonstigem Haftungsausschluss – nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde: (a) FAWO unverzüglich schriftlich über sämtliche Ansprüche informiert hat, sobald der Kunde von dem Anspruch Kenntnis erlangt hat; und (b) FAWO die uneingeschränkte Berechtigung und Kontrolle für die Abwehr und vergleichsweise Beilegung der Ansprüche einräumt; und (c) FAWO jegliche Unterstützung und Informationen zur Abwehr und vergleichswisen Beilegung der Ansprüche zur Verfügung stellt.
- 8.2 Falls ein Produkt Gegenstand solcher Ansprüche wird oder FAWO berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Nutzung eines Produktes Gegenstand solcher Ansprüche werden könnte, kann FAWO nach eigener Wahl, entweder (a) dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch

des Produktes verschaffen; oder (b) das Produkt durch ein kein Recht verletzendes Produkt ersetzen.

- 8.3 Anstelle des Vorgehens nach Ziffer 8.2 ist FAWO berechtigt, dem Kunden den Kaufpreis des Produktes zur erstatten, jedoch abzüglich einer Nutzungsvergütung für die bisherige Nutzung, welche ausgehend von einer fünfjährigen Lebensdauer des Produkts anteilig von dessen Kaufpreis berechnet wird. In diesem Fall wird der Kunde das Produkt an FAWO zurückgeben und jede weitere Nutzung unterlassen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind nach Maßgabe von Ziffer 9 beschränkt.
- 8.4 FAWO's Pflichten nach Ziffern 8.1 – 8.3 finden keine Anwendung auf Ansprüche, die ein Produkt betreffen, welches (a) von anderen Personen/Unternehmen als FAWO abgeändert wurden; (b) von FAWO in Übereinstimmung mit Weisungen oder Beschaffenheitsangaben des Kunden abgeändert wurden; (c) mit Hardware oder Software genutzt oder kombiniert wurde, die nicht von FAWO geliefert wurde; oder (d) ein Produkt des Kunden oder eines dritten Lieferanten ist. Der Kunde ist verpflichtet, FAWO von sämtlichen Ansprüchen Dritter, Kosten und Aufwendungen freizustellen, soweit der Anspruch aufgrund einer der in dieser Ziffer 8.4 genannten Handlungen oder Umstände gegen FAWO geltend gemacht wird oder entsteht. Ziffer 9 gilt für Freistellungsansprüche seitens des Kunden und FAWO entsprechend

## 9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 9.1 FAWO's Haftung gegenüber dem Kunden für jedwede Schäden, Kosten, Aufwendungen und Ansprüche aus jedwedem rechtlichen Grund, die aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung und/oder deren Ausführung entstehen, ist auf die Haftung für unmittelbare Schäden beschränkt, kommt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zum Tragen und übersteigt in keinem Fall den Gesamtwert der betreffenden Bestellung (ohne MwSt. und andere Angaben) für jedes schadensbegründende Ereignis sowie im Falle einer Reihe zusammenhängender schadensbegründender Ereignisse.
- 9.2 In keinem Fall haftet eine Partei für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn, Schaden aufgrund Betriebsstillstand oder Betriebsunterbrechung, Verlust oder Veränderung von Daten oder Ersatz von an Dritte gewährte Preisnachlässen) oder Toll Fraud. Toll Fraud bedeutet jegliche unberechtigte Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen oder – einrichtungen, auf die über Produkte zugegriffen wird oder die mit den Produkten verbunden sind.
- 9.3 Bestimmte lizenzierte Funktionen der Software können, wenn sie in Betrieb gesetzt werden, missbräuchlich zur Verletzung von Datenschutzrechten verwendet werden. Der Kunde übernimmt die Verantwortlichkeit dafür, dass die Produkte und Funktionen rechtmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden.
- 9.4 Die Haftungsbeschränkungen nach dieser Ziffer 9 gelten nicht (a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; und/oder (b) bei Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung oder Tod; und/oder (c) wenn der Kunde die lizenzrechtlichen Bestimmungen oder Geheimhaltungspflichten hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte von FAWO verletzt.

## 10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 FAWO gewährleistet gegenüber dem Kunden, dass die Produkte (mit Ausnahme der Licensed Materials) frei von Sachmängeln sind. Sofern ein Produkt einen Sachmangel aufweist, wird FAWO nach eigener Wahl und auf eigene Kosten im Hinblick auf Material und Arbeit, das Produkt nachbessern oder nachliefern. FAWO gewährleistet ferner gegenüber dem Kunden, dass die

Licensed Materials frei von Sachmängeln im Hinblick auf den normalen und sachgerechten Gebrauch auf dem bestimmungsgemäßen Rechner sind. Sofern die Licensed Materials einen Sachmangel aufweisen, wird FAWO sich nach angemessenen Kräften bemühen, den Sachmangel zu beheben. Die Rechte des Kunden nach Ziffer 10.3 bleiben unberührt.

- 10.2 FAWO gewährleistet gegenüber dem Kunden, dass FAWO Dienstleistungen in fachmännischer Weise in Übereinstimmung mit den branchenüblichen Standards erbringt. Sofern die Dienstleistungen nicht in dieser Weise erbracht worden sind und der Kunde gegenüber FAWO den Mangel schriftlich innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Vollendung des betreffenden Teils der Dienstleistung gerügt hat, die der Kunde für mangelhaft hält, wird FAWO nach eigener Wahl entweder (a) die Dienstleistungen neu vornehmen, oder (b) den Mangel beheben oder (c) die für die mangelhaften Dienstleistungen entrichtete Vergütung anteilig zurückzahlen.
- 10.3 Sofern (a) die Nachbesserung oder Nachlieferung seitens FAWO nicht innerhalb einer angemessenen, vom Kunden schriftlich gesetzten Frist gelingt oder (b) eine solche Fristsetzung entbehrlich ist, da (i) die Nachbesserung oder Nachlieferung ernsthaft und endgültig verweigert wird, (ii) die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt wird und der Kunde im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder (iii) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen, oder (c) zwei (2) Versuche der Nachbesserung oder Nachlieferung fehlgeschlagen sind oder (d) FAWO unberechtigterweise die Nachbesserung oder Nachlieferung ablehnt, ist der Kunde berechtigt, nach eigener Wahl, Minderung zu verlangen oder von der betreffenden Bestellung (Vertrag) zurückzutreten (§ 932 ABGB). Die Schadenersatzhaftung von FAWO ist nach Maßgabe obiger Ziffer 9 begrenzt.
- 10.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe.
- 10.5 FAWO übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die darauf beruhen, dass ein Produkt (a) in unzulässiger Weise benutzt oder durch Unfall, Nachlässigkeit, mangelnde Stromversorgung, Blitzschlag, Feuer, Flut oder sonstige Naturgewalten oder durch Krieg oder Terror beeinträchtigt wurde; oder (b) durch andere Personen/Unternehmen als FAWO abgeändert, unsachgemäß installiert, gelagert oder gewartet wurde; oder (c) der Kunde es unterlassen hat, die jeweiligen Änderungen und Korrekturen entsprechend der FAWO Spezifikationen vorzunehmen oder einzusetzen; oder (d) Seriennummern oder Herstellungsdatum der Produkte entfernt, unkenntlich gemacht oder geändert worden sind; oder € Licensed Materials unter Verstoß gegen die Lizenzbedingungen benutzt worden sind. FAWO gewährleistet nicht, dass die Licensed Materials dauerhaft für eine bestimmte Zeit betriebsfähig sind oder frei von jedem Fehler ablaufen. FAWO gewährleistet nicht, dass die Produkte Toll Fraud (Ziffer 9.2) verhindern oder sicher sind vor missbräuchlichen Eingriffen, unautorisiertem Gebrauch, „Hacken“ oder der Offenbarung oder dem Verlust geschützter Informationen.
- 10.6 § 377 UGB bleibt unberührt.
- 10.7 FAWO erklärt dem Kunden ausdrücklich, dass ein Computerprogramm (Software), sowie PCs, Server usw. (Hardware) nicht ununterbrochen fehlerfrei und störungsfrei arbeiten können. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er bei einem Ausfall einer oder mehrerer der durch den Lieferanten gelieferten oder verkauften Komponenten jederzeit den Betrieb sicherstellen kann, bzw. nötige Notfallprozedere für ein solches Ereignis bereithält, welche jeglichen Schaden verhindern.
- 10.8 Die Nachlieferung von Produkten erfolgt durch neue oder neuwertige Produkte und nur gegen Rückgabe des mangelhaften Produkts. Zurückgegebene Produkte, für die eine Nachlieferung erfolgt ist, werden FAWO's Eigentum. Für nachgelieferte Produkte gelten die Gewährleistungsbestimmungen dieser Ziffer 10, wobei die für das ursprünglich gelieferte Produkt in Lauf gesetzte Gewährleistungsfrist gilt.

## 11. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf diese AGB und alle sonstigen vertraglichen Verhältnisse ist österreichisches Recht anzuwenden. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 gilt nicht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit jedwedem Angebot und/oder jedweder Bestellung ist Innsbruck.

## 12. ALLGEMEINES

- 12.1 FAWO ist berechtigt, jedwede Bestellung oder alle oder einzelne Rechte und Pflichten aus jedweder Bestellung auf (a) ein mit FAWO verbundenes Unternehmen oder (b) ein Unternehmen zu übertragen, an das FAWO sämtliche oder wesentliche Vermögensgegenstände verkauft, vermietet oder überträgt, die FAWO im Zusammenhang mit der Durchführung der betreffenden Bestellung nutzt. FAWO ist berechtigt, sämtliche oder einzelne Leistungen, die FAWO nach dem jeweiligen Vertrag zu erbringen hat, durch Subunternehmer erbringen zu lassen.
- 12.2 Der Kunde ist berechtigt, vor dem vereinbarten Versendungsdatum und im Falle nicht vorkonfigurierter Produkte vor dem vereinbarten Installationstermin gegen Zahlung einer Stornogebühr in Höhe von 15 % der maßgeblichen Vergütung für das Produkt und/oder die Installationsdienstleistungen Bestellungen über Produkte zu ändern oder von ihnen zurückzutreten. Im Falle einer zulässigen Stornierung ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich sämtliche Produkte zurückzugeben, die dem Kunden vorläufig oder im Voraus übergeben worden sind; die Rückgabe hat – bei sonstigem Ausschluss der Rückabwicklung – in der ungeöffneten Originalverpackung und in dem Zustand zu erfolgen, der bei Lieferung bestand.